

Zusammenarbeit zwischen Schule, Jugendamt und freien Trägern der Jugendhilfe

Erlaß vom 25. Januar 1994 -- 5033-51 742/15-1 (SVBl. S.91; Nds. MB1. S.335)

1 Allgemeines

1.1 Schule und Jugendamt haben neben den Erziehungsberechtigten das gemeinsame Ziel, Erziehung und Bildung junger Menschen zu fördern. Sie haben zwar spezifische Aufgabenstellungen, die ihnen übertragenen Aufgaben überschneiden sich jedoch in vielfältiger Weise.

1.2 Von daher leitet sich der Auftrag zur ständigen und engen Kooperation zwischen Schule und Jugendamt ab.

1.3 Die Zusammenarbeit dient beiden Partnern. Die Schule kann durch das Jugendamt und die freien Träger der Jugendhilfe sozialpädagogische Beratung und Unterstützung, insbesondere für problembelastete Schülerinnen und Schüler sowie Schülergruppen, erhalten. Das Jugendamt erfährt auf Grund der abgestimmten Zusammenarbeit mit der Schule rechtzeitig Bedarfs- und Problemsituationen und kann diesen früher begegnen, als es den sozialen Diensten sonst in der Regel möglich ist. Beide Partner können auf Grund dieser Zusammenarbeit einen tieferen und umfassenderen Gesamtüberblick über die Situation der jungen Menschen in der Region bekommen.

1.4 Die nachfolgenden Empfehlungen und Hinweise sollen dazu beitragen, die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendamt zu entwickeln und zu intensivieren.

2 Möglichkeiten und Formen der Zusammenarbeit

2.1 In jedem Jugendamt und in jeder Schule sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Zusammenarbeit zu benennen und dem jeweils anderen Partner mitzuteilen. Ihnen obliegt es, Kontakte herzustellen und Informationen zu vermitteln.

In den Schulen sollte die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von der Schulleitung beauftragte Lehrkraft (z.B. die Beratungslehrkraft) die Aufgaben als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner wahrnehmen.

2.2 Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner von beiden Seiten sollten sich regelmäßig zu gemeinsamen Besprechungen treffen. Soweit dies erforderlich ist, kann auch das Schulaufsichtsamt oder das Jugendamt die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner aus allen oder aus mehreren Schulen zu gemeinsamen Besprechungen einladen. Bei Bedarf können auch Vertreterinnen und Vertreter der Schulabteilungen der BezReg und des NLJA, Vertreterinnen und Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe sowie der Polizei und ggf. Vertreterinnen und Vertreter sonstiger Stellen an diesen Besprechungen teilnehmen.

2.3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe sollte die Möglichkeit der Teilnahme an Konferenzen und Dienstbesprechungen der Schule gegeben werden. Vertreterinnen und Vertreter der Schule sollten entsprechend an Dienstbesprechungen des Jugendamtes teilnehmen können.

2.4 Die Schule kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe zu Informationsveranstaltungen für Eltern einladen; die Anregung kann auch vom Schulelternrat oder von Klassenelternschaften ausgehen.

2.5 Die Schule kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendhilfe Gelegenheit geben, insbesondere an Elternsprechtagen Beratungsgespräche in Räumen der Schule anzubieten.

2.6 Das Jugendamt bzw. der öffentliche Träger der Jugendhilfe und Schule fördern die Zusammenarbeit von Kindergarten und Grundschule. Auf die dazu herausgegebenen Empfehlungen (Erl. vom 27.9.1979 - SVBl. S.291) wird verwiesen.

2.7 Bei der Planung und Durchführung von Freizeitangeboten im Rahmen von Jugendarbeit stimmt sich die Schule mit dem Jugendamt bzw. dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe ab.

Die Angebote der freien Träger der Jugendhilfe sollten Berücksichtigung finden.

2.8 Schulen und Einrichtungen der Jugendsozialarbeit sollten sich abstimmen, um jungen Menschen gezielte Hilfen beim Übergang von der Schule in die Berufs- und Arbeitswelt gewähren zu können.

2.9 Schule und Jugendamt sollen insbesondere bei Maßnahmen des erzieherischen Kinder und Jugendschutzes (z. B. Sucht- und Gewaltprävention) gemeinsame Aktionen (Workshops, Theateraufführungen, Aktionswochen u. a.) für junge Menschen durchführen. Örtliche Aktivitäten von anderen Jugendhilfeträgern sind einzubinden.

2.10 Gemeinsame Aktivitäten in den Bereichen der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sollten jeweils nach einem zielgruppenorientierten Ansatz geplant und durchgeführt werden. Dabei sind insbesondere die spezifischen Belange von Mädchen und jungen Frauen, Ausländerinnen und Ausländern, Aussiedlerinnen und Aussiedlern sowie benachteiligten und problembelasteten jungen Menschen zu berücksichtigen.

2.11 Ansätze, Schule als einen für den Stadtteil bedeutsamen Lern- und Kommunikationsort zu öffnen, können durch das Jugendamt bzw. öffentliche Träger der Jugendhilfe und freie Träger der Jugendhilfe nachhaltig unterstützt werden und zu einem gemeinsamen Konzept von Stadtteil- bzw. Gemeinwesenarbeit führen.

2.12 Der gegenseitige Zugang zur regionalen sowie überregionalen bereichsspezifischen Fortbildungsveranstaltungen sollte ermöglicht werden. Es bieten sich insbesondere gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen (Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung/Fortbildungen der Jugendhilfe) an. In der regionalen Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung arbeiten die Jugendämter mit den regionalen Fortbildungsbeauftragten und den Koordinatoren für Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung bei den BezReg zusammen (NLI-Programm, regionale und schulische Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung).

2.13 Im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für die Lehrämter kann den Studienreferendarinnen und Studienreferendaren und Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern Gelegenheit gegeben werden, die Arbeit des Jugendamtes kennenzulernen.

3. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Lehrkräfte, insbesondere Beratungslehrerinnen und -lehrer sowie Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, sollen in geeigneten Fällen, wenn Hilfen durch das Jugendamt angezeigt erscheinen, die Eltern auf diese Möglichkeiten hinweisen und ggf. Kontakte vermitteln.

Persönliche Befragungen und Untersuchungen von Einzelfällen durch das Jugendamt in der Schule dürfen grundsätzlich nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten durchgeführt werden.

4. Datenschutz

Schule und Jugendamt sollten im Interesse der Vermeidung datenschutzrechtlicher Konflikte ihre Zusammenarbeit in ganz besonderem Maße auf das Einvernehmen und die Mitwirkung aller Beteiligten stützen, insbesondere der betroffenen jungen Menschen bzw. deren Erziehungsberechtigten.

Im übrigen sind die jeweiligen bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen sorgfältig zu beachten.

Schulr. Nds. Erg.-Lfg. 75 Februar 1995